# Flugplatz Lommis

(LSZT)

### Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter mit Sondergenehmigung

Genehmigung im Sinne von Artikel 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektoriat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in Art. 58a bis 70 der VIL geregelt. Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

# **Situation 1:10'000**

Datum der Hindernisvermessung: 14.01.2022

Laut Betriebsreglement kein ordentlicher Helikopterverkehr. Ausnahmen wie:

A: Helikopter vom CH-Militär, vom Bund oder von der REGA sowie

B: Helikopter, die bei einem der ansässigen Betriebe

(Kürzi Avionics AG oder MFGT-Maintanance) eine Reperatur- oder Unterhaltsarbeit beanspruchen, müssen vorgängig bei der Flugplatzleitung bewilligt werden.

Für diese Helikopter gelten dieselben An- und Abflugverfahren wie für alle übrigen Luftfahrzeuge.



BSF Swissphoto AG Alpenstrasse 3

Plan-Nr.: LSZT 2022.01

Koordinatensystem: Schweizerische Landeskoordinaten CH1903+
Historgrundkode: Digitales Orthophete 10cm 2010 © swiestens

Vermessung: 14.01.2022 H. Kessler Planerstellung: 16.03.2022 S. Kâhya

#### Hintergrundkarte: Digitales Orthophoto 10cm 2019 © swisstopo

Legende

Flugplatzbezugspunkt Lommis (ARP LSZT, 469 m ü. M.)

Pistenstreifen

495 Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche und Höhe (in m ü. M.)

Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche

495 Hindernisbegrenzungsfläche Abflug und Höhe (in m ü. M.)

Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug

Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfläche (513 m ü. M.)

und konische Fläche (513 m ü. M. - 548 m ü. M.)

Geländedurchstossung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten

#### Hindernisse, Höhe in m ü. M.

Gemeindegrenze

■ 480 3 Vegetation

• roote regenant

480.3 Windsa

Mast/Antenne mit Leitung überhalb der Hindernisbegrenzungsfläche Leitung: Höhe unterhalb der Hindernisbegrenzungsfläche - aufgeführt als Hilfslinie

## Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;

b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m

c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächenkatasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

